



## KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 1 der OÖ Gemeindeordnung 1990 wird nachstehende Verordnung kundgemacht:

### Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Jeging vom 13.12.2019, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

#### § 1

##### Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Gemeinde Jeging erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2020
  - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche ..... 150 %
  - b) für Freizeitwohnung über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche ..... 200 %

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 25.09.2019 über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale außer Kraft; sie ist jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 1. Jänner 2020 ereignet haben.

Der Bürgermeister

Christoph Weitgasser

Angeschlagen am: 13.12.2019  
Abgenommen am: 31.12.2019